

VERTRAG

über die Einspeisung elektrischer Energie aus EEG-Anlagen ohne Leistungsmessung

zwischen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
– nachstehend "Einspeiser" genannt –

und

Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
Wörthstraße 5
97318 Kitzingen

– nachstehend "Netzbetreiber" genannt –

1. Art und Umfang der Einspeisung

1.1 Der Einspeiser ist Betreiber folgender Anlage(n) zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) (im Folgenden „Anlage“ genannt):

Anlagenstraße:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anlagenort:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anlagenschlüssel:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Energieträger:	Solarenergie
Vergütungskategorie(n):	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Anzahl baugleicher Anlagen:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Hersteller:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Typ:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Elektrische Leistung:	kWp (Summenleistung der Einzelanlagen)
Datum der Inbetriebnahme:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

1.2 Die in der Anlage nach Ziffer 1.1 ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugte elektrische Energie wird in das Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle (Ziffer 2.1) mit einer Spannung von 400 Volt, einer Nennfrequenz von 50 Hertz und einem $\cos \phi \geq 0,90$ induktiv eingespeist. Die Messung der in das Netz des Netzbetreibers **ingespeisten** elektrischen Energie erfolgt auf der 400-Volt-Seite (Anlage 1).

1.3 Die erzeugte elektrische Energie wird

- vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist
- teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)

Ein Erzeugungszähler ist

- installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite
- nicht installiert

- kaufmännisch-bilanziell gemäß § 11 Abs. 2 EEG weitergegeben. Ein Erzeugungszähler ist installiert; die Messung erfolgt auf der 400-Volt-Seite. (Voraussetzung: bilanzielle Berücksichtigung der Anlage im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Drittem/Einspeiser.)
- 1.4 Der Netzbetreiber nimmt die in der Anlage erzeugte elektrische Energie an der Übergabestelle vorrangig ab und vergütet diese gemäß Ziffer 3. Eine Direktvermarktung durch den Einspeiser nach § 20 Abs.1 Nr. 1 und 2 EEG bleibt davon unberührt.

2. Übergabe, Eigentumsgrenzen, Messeinrichtungen

- 2.1 Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Einspeisers am Verteilungsnetz des Netzbetreibers. Im Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gilt der Endpunkt der Anschlussanlage des Dritten am Verteilungsnetz des Netzbetreibers als Übergabestelle. Endpunkt ist die Hausanschlusssicherung (Anlage 1). Die an der Übergabestelle vereinbarte Einspeiseleistung für die in Ziffer 1.1 genannte Anlage in Höhe von kWp darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers überschritten werden.
- 2.2 Zähler, zum Zähler gehörende Zusatzgeräte und Wandler bilden zusammen mit den dazugehörenden Anschlüssen die Messeinrichtung, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Für Messstellenbetrieb und Messung gelten die Vorschriften der §§ 21b bis 21h des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Übermittlung der Messergebnisse zum Netzbetreiber erfolgt in einem einheitlichen elektronischen Format entsprechend Messzugangsverordnung.
- 2.3 Der für den Einbau der Messeinrichtung erforderliche Zählerschrank wird vom Einspeiser entsprechend den Technischen Anschlussbedingungen bauseits gestellt und bleibt im Eigentum des Einspeisers.
- 2.4 Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers. Als Messstellenbetreiber beauftragt der Einspeiser
 - den Netzbetreiber,
 - einen fachkundigen Dritten.
- 2.5 Jeder Vertragspartner ist für Betrieb, Instandhaltung, Erneuerung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen jeweiligen Kosten.
- 2.6 Die Messeinrichtung ist mindestens einmal jährlich, möglichst am letzten Tag des Kalenderjahres, durch den Messstellenbetreiber abzulesen.
- 2.7 Die vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen werden vom Einspeiser gemäß Preisblatt (Anlage 4) vergütet. Die dort genannten Preise ändern sich zu dem Zeitpunkt und um den gleichen prozentualen Betrag, wie sich das im jeweils veröffentlichten Preisblatt „Netznutzung“ genannte Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung für Drehstromzähler ohne Leistungsmessung ändert. Das zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns veröffentlichte Entgelt für Messstellenbetrieb Messung und Abrechnung beträgt €/Jahr zzgl. Umsatzsteuer.

3. Einspeisevergütung

- 3.1 Die eingespeiste elektrische Energie wird vom Netzbetreiber in der jeweiligen vom EEG vorgeschriebenen Höhe vergütet.
- 3.2 Der Einspeiser weist nach, dass die Stromerzeugung den im EEG für die Zahlung der Einspeisevergütungen aufgestellten Voraussetzungen, insbesondere auch den §§ 37 ff. EEG entspricht.

4. Abrechnung

- 4.1 Die Abrechnung der Einspeisung erfolgt durch den Netzbetreiber.
- 4.2 Der Einspeiser erhält vom Netzbetreiber für die Einspeisevergütungen gemäß Ziffer 3 monatliche Abschlagszahlungen.
- 4.3 Die Abschlagszahlungen sind so zu bemessen, dass die Abweichung zur Jahres-Schlussabrechnung möglichst gering ist.
- 4.4 Nach Ablauf eines Kalenderjahres wird der Einspeiser die für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten bis zum **10. Januar** unentgeltlich zur Verfügung stellen. Einspeisevergütungen nach Ziffer 3 und Preise für Leistungen des Netzbetreibers nach Ziffer 2.7, soweit unbestritten, werden bei der Jahres-Schlussabrechnung saldiert.
- 4.5 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- 4.6 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der jeweiligen Umsetzungshilfe zum EEG (www.bdew.de).
- 4.7 Auf die Vergütung nach Ziffer 3 wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich vergütet, wenn der Einspeiser dem Netzbetreiber schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist (Anlage 5).
- 4.8 Die Abrechnung der vom Einspeiser aus dem Netz des Netzbetreibers bezogenen elektrischen Energie erfolgt nach einem separaten Stromlieferungsvertrag.
- 4.9 Rechnungen und in Rechnung gestellte Abschläge sind 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen. Ziffer

5. Betrieb

- 5.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderungen der Anlagen des Einspeisers müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers (TAB), sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden.
- 5.2 Der Einspeiser verpflichtet sich, die Netzanschlussregel DIN VDE AR 4105 „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ einzuhalten.
- 5.3 Der Einspeiser wird bei einer beabsichtigten Änderung an seiner Erzeugungsanlage, soweit diese Auswirkungen auf den Betrieb des Netzbetreibers haben kann, diese vor Durchführung mit dem Netzbetreiber abstimmen. Hierunter fallen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die Änderung der installierten Leistung der Erzeugungsanlage, die Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensationseinrichtungen.
- 5.4 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, Störungen infolge unvorhergesehener Ereignisse in seinem Verteilungsnetz oder dringend notwendiger Reparaturarbeiten an demselben, die eine zeitweilige Abschaltung der Anlage des Einspeisers erforderlich machen oder diesen an der vollen Lieferung elektrischer Arbeit hindern, in möglichst kurzer Zeit zu beheben bzw. auszuführen. Der Einspeiser kann Schadenersatzansprüche wegen Ausfall der Einspeisung aus den vorgenannten Ursachen nicht geltend machen.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 Der Vertrag tritt am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 6.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

7. Sonstiges

- 7.1 Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und etwaigen Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt.
- 7.3 Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gilt die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV, Anlage 6).
- 7.4 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Einspeisung aus der Anlage, deren Nachträge, sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu zwischen den Vertragspartnern ihre Gültigkeit.
- 7.5 Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Abrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

7.6 Anlagen zum Vertrag sind

- Anlage 1: Schemaplan mit Eigentumsgrenzen, Übergabestelle zwischen Netzbetreiber und Einspeiser sowie Messeinrichtung
- Anlage 2: Inbetriebsetzungsprotokoll(e) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 3: Datenblatt(Datenblätter) der Erzeugungsanlage(n)
- Anlage 4: Preisblatt
- Anlage 5: Erklärung zur Umsatzsteuer / Bankverbindung
- Anlage 6: Niederspannungsanschlussverordnung – NAV
- Anlage 7: Erklärung zur Anmeldung von Photovoltaikanlagen bei der Bundesnetzagentur

8. Weitere Regelungen

Der Einspeiser registriert die Anlage nach Vorgaben der Anlagenregisterverordnung (Anl-RegV) im Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur und teilt dies dem Netzbetreiber schriftlich mit. Eine spätere Änderung der installierten Leistung ist auch an das Anlagenregister zu übermitteln und dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen (§ 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 EEG).

Nur bei Anlagen gemäß §§ 41 bis 45 EEG i.V.m. § 47 EEG (Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas): Das aus dem Gasnetz entnommene Gas am Ende des Kalenderjahres darf höchstens im Wärmeäquivalent der Menge von **Deponie-, Klär-, Grubengas, Biomethan und Speichergas** entsprechen, die an anderer Stelle im Geltungsbereich des EEG in das Gasnetz eingespeist worden sind. Der Einspeiser hat gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis über die Energiebilanz bezogen auf ein Kalenderjahr zu erbringen.

Nur bei Anlagen gemäß § 51 EEG (Solare Strahlungsenergie) mit einer installierten Leistung bis 100 kW: Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW bis 100 kW sind mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Bei mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, genügt die Ausstattung mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung.

Bei Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 kW können die Einspeiser wählen, ob sie ihre PV-Anlage ebenfalls mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausstatten oder ob sie die maximale Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.

Die PV-Anlage erfüllt folgende technische Vorgabe entsprechend § 9 Abs. 2 EEG:

- die Anlage ist mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ausgestattet.
- die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt der Anlage mit dem Netz ist auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzt.

Die in Ziffer 8 getroffenen Regelungen gehen den übrigen Regelungen dieses Vertrages vor.

Kitzingen, den

Kitzingen, den

.....
LKW Kitzingen GmbH

.....
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.